

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

19 Erlasse des kantonalen Rechts werden im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung angepasst. Die neue Schaffhauser Kantonsverfassung, die von den Stimmberechtigten am 22. September 2002 gutgeheissen worden war, ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Es handelt sich bei der Vorlage zunächst um "technische Anpassungen", welche kurzfristig erarbeitet werden konnten und unverzüglich erlassen werden sollen. Zum Teil wurde damit aber auch die Gelegenheit benutzt, geringfügige materielle Änderungen vorzunehmen. Gleichzeitig soll das Parlament dem Regierungsrat den Auftrag zur Anpassung oder Konkretisierung derjenigen Gesetze, die aus zeitlichen Gründen nicht sofort realisiert werden konnten, erteilen.

Wichtige Anpassungen:

- Wahlgesetz: Hier wird das System der Teil- und Variantenabstimmungen festgelegt. Teile oder Varianten einer Gesamtvorlage sollen wie bisher - vorgängig oder gleichzeitig - als separate Abstimmung durchgeführt werden. Stehen sich anstelle einer Gesamtvorlage zwei gleichgeordnete Vorschläge zum gleichen Sachbereich gegenüber, soll das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative angewendet werden. Die Bestimmungen über die Behandlung von eingereichten Volksinitiativen wurden präziser gefasst. Neu soll bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen von Amtes wegen eine Nachzählung erfolgen, wenn die Differenz weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt. Schliesslich wird ein definitiver Schliessstermin für die Urnen an Wahl- und Abstimmungstagen festgesetzt. Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag zwischen 10.00 und 11.00 Uhr zu schliessen.
- Gesetz und Geschäftsordnung über den Kantonsrat Schaffhausen: Es wurden Ausführungsbestimmungen zur Volksmotion und Präzisierungen zur Oberaufsicht des Kantonsrates aufgenommen. Künftig sind die Geschäftsberichte privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Neu soll das Präsidium des Kantonsrates bei allen Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt sein. Schliesslich wird die Bestimmung über die persönliche Erklärung präzisiert. Ein Ratsmitglied, welches persönlich angegriffen worden ist, soll in einer kurzen persönlichen Erklärung die Gelegenheit zu einer Antwort erhalten.
- Organisationsgesetz: Hier wird das neu für die gesamte Staatstätigkeit geltende Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt geregelt. Einerseits informiert die Regierung die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Andererseits hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten. Allerdings können überwiegende öffentliche oder private Interessen der Informationspflicht bzw. dem Akteneinsichtsrecht entgegenstehen.

- Gesetz über das Anwaltswesen: Das Anwaltsdekret ist gestützt auf die neue Verfassung in ein Gesetz zu überführen. Die vor kurzem eingeführte Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen ist sinnvoll. Sie macht allerdings eine Revision der neuen Verfassung erforderlich, da sonst in einem konkreten Fall der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden könnte.
- Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung: Nachdem in der neuen Verfassung das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens als Freiheitsrecht gewährleistet wird, ist in den beiden Prozessordnungen das Zeugnisverweigerungsrecht auch für Personen vorzusehen, welche mit der beschuldigten bzw. beweispflichtigen Person ständig in einer anderen Form zusammenleben.
- Finanzhaushaltsgesetz: Angepasst werden die Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates kann neu direkt mit der Finanzkontrolle verkehren. Künftig erstattet die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission des Kantonsrates jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über wesentliche Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Schliesslich wird künftig neben dem Regierungsrat auch die zuständige Aufsichtskommission des Kantonsrates über besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unterrichtet.

Neben diesen im Rechtsetzungsprogramm konkret enthaltenen Änderungsbestimmungen in 19 Erlassen des kantonalen Rechts sind in den nächsten drei bis vier Jahren noch folgende Rechtserlasse zu revidieren bzw. in Gesetzesform zu kleiden:

- Ausführungserlasse zur eidgenössischen Umweltschutz- und Lebensmittelgesetzgebung
- Gemeindegesetz
- Haftungsgesetz
- Kulturgesetz
- Zivilprozessordnung
- Dekret über das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Regierungsrat unterstützt Kantonsreferendum

Der Regierungsrat hat an seiner heutigen Sitzung über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen das Steuerpaket des Bundes diskutiert. Er hat sich entschieden, das Kantonsreferendum zu unterstützen. Das Finanzdepartement wird eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates vorbereiten. Das Parlament soll spätestens im September darüber befinden. Damit das Kantonsreferendum zu Stande kommt, müssen bis am 9. Oktober 2003 8 Kantone zustimmen.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung unverantwortlich, massive Steuerausfälle mit Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindehaushalte zu beschliessen. Das Steuerpaket unterläuft zudem die Massnahmen des Regierungsrates zur Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Schaffhausen und der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen. Zusammen mit dem gleichzeitig beschlossenen Entlastungsprogramm des Bundes sind die Ertragsausfälle, wie sie das Steuerpaket bewirkt, nicht verkräftbar für die Finanzhaushalte des Kantons und insbesondere auch der Gemeinden. Die Ertragsausfälle für den Kanton Schaffhausen liegen bei rund 3,7 Mio. Franken ab 2005 und bei rund 20,2 Mio. Franken ab 2009. Der Steuerausfall bei den Gemeinden beläuft sich ab 2009 auf insgesamt rund 15 Mio. Franken.

Regierung legt Organisation für weitere Entlastung des Staatshaushalts fest

Der Regierungsrat hat zur Fortsetzung der Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004 das weitere Vorgehen festgelegt. Ziel ist die Erarbeitung von Vorschlägen, wie der Staatshaushalt in den nächsten 10 Jahren kontinuierlich und nachhaltig um insgesamt rund 30 Mio. Franken jährlich wiederkehrend verbessert werden kann. In dieser Summe enthalten sind 9 Mio. Franken aus der Entlastung des Staatshaushaltes ab 2005 [1. Paket] und 10-12 Mio. Franken Nettoentlastung aus dem Neuen Finanzausgleich ab 2007). Dabei sind insbesondere die Themenkreise "Devestitionen", "Strategische Immobilienbewirtschaftung", "Neue Formen von Zusammenarbeit", "Abbau von Dienstleistungen" und "Neuer Finanzausgleich Bund" zu bearbeiten.

Diese Fortsetzungsarbeiten stellen nach den zur Zeit beim Kantonsrat liegenden Steuererleichterungs- und Haushaltsentlastungsvorlagen den zweiten Schritt zu einer nachhaltigen Sicherung eines stabilen Staatshaushaltes unter gleichzeitiger Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Schaffhausen dar.

Die Projektorganisation besteht aus einer Steuerungsgruppe, der von Seiten der Regierung Regierungsrat Hermann Keller angehört. Geleitet wird sie von Staatsschreiber Reto Dubach. Zudem sollen ihr weitere Vertreter des Finanzdepartementes, der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungskommission, der Stadt Schaffhausen und weiterer Gemeinden sowie externe Fachleute angehören. Die Geschäftsstelle wird gebildet aus Hansjörg Greutmann und Bernhard Klausner. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe soll bis im Herbst 2004 vorliegen.

Übergangsrentendekret soll weitergeführt werden

Bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst soll weiterhin eine Übergangsrente ausgerichtet werden. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Übergangsrentendekretes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Seit dem 1. Januar 1996 bezahlt der Kanton als Arbeitgeber seinen ab dem 60. Altersjahr freiwillig in Pension tretenden Mitarbeitenden bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangsrente, welche der minimalen einfachen AHV-Altersrente entspricht. Der Anspruch besteht nur, sofern der vorzeitige Altersrücktritt bis zum 31. Dezember 2004 erfolgt. Angesichts der positiven Erfahrungen schlägt der Regierungsrat neu eine grundsätzlich unbefristete Geltung des Übergangsrentendekretes vor.

In den Jahren 1996 bis 2002 ergaben sich Nettoeinsparungen von 6,7 Mio. Franken. Davon entfielen 2,15 Mio. Franken auf die Nichtwiederbesetzung von Stellen. Die verbleibenden Einsparungen von 4,55 Mio. Franken konnten durch zeitverschobene Besetzungen sowie durch tiefere Anfangsgehälter und Sozialleistungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger erzielt werden. Die Zahl der vorzeitigen Pensionierungen ist nach In-Kraft-Treten des Übergangsrentendekretes deutlich angestiegen.

Die Erfahrungen mit der Übergangsrente sind positiv. Mit dieser Lösung gewinnen Arbeitnehmende und Arbeitgeber. Ältere Mitarbeitende können vermehrt ihrem Wunsch nach frühzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nachkommen. Andererseits hat der Kanton mit dieser Lösung Einsparungen erzielt und die vorzeitig freiwerdenden Stellen können nach den aktuellen und künftigen Anforderungen besetzt werden.

Massnahmen zur Entlastung der Lehrkräfte treten auf 1. August 2003 in Kraft

Der Regierungsrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Änderung des Schulgesetzes auf den 1. August 2003 in Kraft gesetzt. Auf das gleiche Datum hin treten die Änderungen des Schuldekretes in Kraft. Die neuen Bestimmungen enthalten die Massnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Belastungssituation der Lehrpersonen im Kanton Schaffhausen. Einerseits werden die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an der Volksschule

um eine Lektion, andererseits die maximal zulässigen Schülerzahlen reduziert. Schliesslich wird die Regelung der Altersentlastung verbessert.

Regierung kritisch gegenüber Massnahmen zur Sicherung der beruflichen Vorsorge

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für bisher fehlende Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Doch sollten diese Massnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden, wie die Regierung in ihrer Vernehmlassung an das Bundesamt für Sozialversicherung festhält. Im Vordergrund muss nach wie vor die Eigenverantwortung der Kassenorgane stehen.

Die Vorschläge des Bundes sehen eine Palette von Massnahmen vor, welche die Unterdeckung der Pensionskassen beheben sollen. Darunter fallen etwa die zeitlich befristete Erhebung von Beiträgen, die ausschliesslich zur Behebung einer Unterdeckung zu verwenden sind und sowohl von den Arbeitnehmenden wie von den Arbeitgebenden und zusätzlich von den Rentnern eingefordert werden, oder die zeitlich befristete Möglichkeit, den Mindestzinssatz zu unterschreiten.

Der Regierungsrat geht mit dem Bund einig, dass die finanzielle Lage zahlreicher Vorsorgeeinrichtungen infolge der seit einiger Zeit schwachen Finanzmärkte angespannt ist. Allerdings wiesen im Kanton Schaffhausen im vergangenen Jahr lediglich zwei Pensionskassen eine Unterdeckung auf. Unter diesen Umständen darf die Situation nicht dramatisiert werden. Die Regierung stimmt nur der Änderung einer Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes zu. Dabei geht es um die Sicherstellung, dass die Erhebung von Beiträgen zur Behebung einer Unterdeckung und zur Kostendeckung nicht durch die Freizügigkeitsregelungen beeinträchtigt werden. Die übrigen Massnahmen hält sie für unverhältnismässig oder überflüssig.

Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gewählt

Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2003 die Mitglieder der Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule gewählt. Als Vorsitzender amtiert Regierungsrat Heinz Albicker. Als weitere Mitglieder wurden Rektor Eduard Looser, Prof. Walter Bircher als Vertreter der Pädagogischen Hochschule Zürich, Werner Schraff, Gächlingen, Dr. Elisabeth Roth Hauser, Schaffhausen, Prof. Dr. Hans Heiner Storrer, Greifensee, sowie Heinz Keller, Lohn, der gleichzeitig aus der Aufsichtskommission der Kantonsschule zurückgetreten ist, ernannt.

Mitglieder der Jugendkommission

Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2003 eine kantonale Jugendkommission eingesetzt. Als Präsident amtiert Otto M. Weber, Leiter Sozialdienst Kanton Schaffhausen. Als weitere Mitglieder wurden Dr. med. Christian Begemann, Chefarzt KJPD Schaffhausen, Barbara Jaquet, Projektleiterin boa, Ursulina Plouda Naegeli, Leiterin Trägerverein Jugendarbeit Schaffhausen, Monika Ruzicka, Vorsteherin Schule Alpenblick, Kurt Schätti, Leiter Suchtprävention und Drogenberatung, sowie Christine Waldvogel, Heimleiterin Kinderheim Flurlingen, gewählt.

Schaffhausen, 1. Juli 2003
bis und mit Nr. 26/2003
23/2003

Staatskanzlei Schaffhausen